

Anlage

RIB Software AG

Stuttgart

Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung

Elektronischer Bundesanzeiger

veröffentlicht am 22.11.2010

Elektronischer Bundesanzeiger

Firma/Gericht/Behörde	Bereich	Information	V.-Datum
RIB Software AG Stuttgart	Gesellschafts- bekanntmachungen	Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung	22.11.2010



RIB Software AG

Stuttgart

Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am Mittwoch, dem 29. Dezember 2010, um 13.00 Uhr in den Geschäftsräumen der Gesellschaft Vaihinger Str. 151, 70567 Stuttgart, stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung der RIB Software AG ein.

Tagesordnung

1. **Beschlussfassung über die Abberufung und die Neuwahl des Abschlussprüfers für den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2010**

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 11. Mai 2010 hat die BW PARTNER Bauer Wulf Schätz Hasenclever Stiefelhagen Partnerschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2010 gewählt. Bei der Prüfung des Konzernabschlusses handelt es sich um eine freiwillige Prüfung. Im Hinblick auf eine mögliche zukünftige Kapitalmarktorientierung schlägt der Aufsichtsrat der Gesellschaft vor, die Bestellung der BW PARTNER Bauer Wulf Schätz Hasenclever Stiefelhagen Partnerschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2010 zu widerrufen und statt dessen die Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2010 zu wählen.

Die Bestellung der BW PARTNER Bauer Wulf Schätz Hasenclever Stiefelhagen Partnerschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2010 bleibt unberührt.

2. **Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung**

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 11. Mai 2010 hatte die Satzung der Gesellschaft im Hinblick auf einen möglichen Börsengang in Hongkong vollständig neu gefasst. Es wird weiterhin erwogen, die Aktien der Gesellschaft – neben der bereits bestehenden Notierung im Freiverkehr der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg – zum Börsenhandel an einer Wertpapierbörse einzuführen, wobei allerdings als möglicher Börsenplatz Hongkong nicht mehr im Vordergrund steht. Die Einführung der Aktien der Gesellschaft an einer Wertpapierbörse soll es der Gesellschaft ermöglichen, zu günstigen Konditionen Eigenkapital

aufzunehmen und ihre Finanzkraft zu stärken. Zu diesem Zweck, sowie zur Schaffung von Flexibilität hinsichtlich der zu bestimmenden Wertpapierbörse, soll die Satzung der Gesellschaft neu gefasst werden, wobei insbesondere die Bestimmungen zu Firma, Sitz und Geschäftsjahr (§ 1), Gegenstand des Unternehmens (§ 2), die Höhe des Grundkapitals und des genehmigten Kapitals (§ 4) sowie die Schlussbestimmungen zu den Gründungskosten (§ 22) und zur Kapitalaufbringung (§ 23) unverändert bleiben.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen, die Satzung der Gesellschaft mit dem folgenden Wortlaut neu zu fassen:

**Satzung der
RIB Software AG
(die „Gesellschaft“)**

**I.
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Firma, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Die Firma der Gesellschaft ist RIB Software AG.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Stuttgart.
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

**§ 2
Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
 - a) die Leitung von Unternehmen vornehmlich aus dem Bereich der Entwicklung, Erstellung und des Vertriebs von EDV-Programmen sowie der dazugehörigen Hardware einschließlich der Wartung;
 - b) die Entwicklung, die Erstellung und der Vertrieb von EDV-Programmen sowie der Vertrieb der dazugehörigen Hardware einschließlich der Wartung;
 - c) der Erwerb und das Halten von Beteiligungen aller Art, insbesondere zu Zwecken der Finanzanlage und zur zentralen Leitung von Beteiligungsgesellschaften (in Form einer Holding).
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, andere Unternehmen aller Art zu gründen, zu erwerben, zu veräußern und sich an ihnen zu beteiligen. Die Gesellschaft ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen befugt. Darüber hinaus ist die Gesellschaft befugt, sämtliche Geschäfte zu tätigen, welche den Gesellschaftszweck fördern. Die Gesellschaft kann Unternehmensverträge, insbesondere Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge abschließen.

**§ 3
Bekanntmachungen**

- (1) Nach deutschem Recht oder der Satzung der Gesellschaft (die „Satzung“) notwendige Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im (deutschen) elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Informationen an die Aktionäre können unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen auch im Wege der Datenfernübertragung über elektronische Medien oder jeder anderen Form übermittelt werden.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Grundkapital, Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 28.916.670,00.
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 28.916.670 Aktien im Nennbetrag von je EUR 1,00. Die Aktien lauten auf den Namen.
- (3) Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile sowie auf etwaige Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine ist ausgeschlossen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 10. August 2011 (einschließlich) im Rahmen der Einführung der Aktien der Gesellschaft zum Handel an einer Wertpapierbörse (wobei es sich um einen Markt im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG handeln muss) durch Ausgabe von bis zu 14.458.335 neuen auf den Namen lautenden Aktien mit einem Nennbetrag von je EUR 1,00 gegen Bar- oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt um bis zu EUR 14.458.335,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2010). Der Vorstand ist des Weiteren ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats und in Übereinstimmung mit den anwendbaren Anforderungen der Listing Rules (d.h. der Regeln für eine Börsenzulassung von Wertpapieren an der Hongkonger Börse [Rules Governing the Listing of Securities on The Stock Exchange of Hong Kong Limited]) über den Ausschluss des Bezugsrechts zu entscheiden und die weiteren Einzelheiten der jeweiligen Kapitalerhöhung, die Bedingungen der Aktienaussgabe und den Inhalt der Aktienrechte festzulegen. Der Vorstand ist zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ermächtigt, ausschließlich
- a) um Aktien im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen an platzierende Kreditinstitute auszugeben, soweit diese sich verpflichtet haben, die übernommenen Aktien bei einem öffentlichen Angebot im Rahmen der Einführung der Aktien der Gesellschaft zum Handel an einer Wertpapierbörse zum Erwerb anzubieten und den Differenzbetrag zwischen Ausgabebetrag und Platzierungspreis unter Abzug üblicher Provisionen an die Gesellschaft abzuführen;
- b) um eine Mehrzuteilung bei einem öffentlichen Angebot von Aktien der Gesellschaft im Rahmen der Einführung der Aktien der Gesellschaft zum Handel an einer Wertpapierbörse durch die platzierenden Kreditinstitute abzudecken.

III. Vorstand

§ 5 Zusammensetzung und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Der Vorstand kann auch dann aus nur einer Person bestehen, wenn das Grundkapital der Gesellschaft mehr als EUR 3.000.000,00 beträgt.
- (2) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, soweit gesetzlich zulässig.

§ 6 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einzelnen Mitgliedern des Vorstandes das Recht zur alleinigen Vertretung übertragen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder können von den Beschränkungen des § 181, 2. Alternative BGB befreit werden.

IV. Aufsichtsrat

§ 7 Zusammensetzung, Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der Hauptversammlung bestellt.
- (2) Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt, sofern die Hauptversammlung keine kürzere Amtszeit festlegt, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder können ihr Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Frist niederlegen. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Kündigungsfrist gilt nicht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

§ 8 Konstituierende Sitzung

Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt wurden, findet eine Aufsichtsratssitzung statt. Einer besonderen Einladung bedarf es dazu nicht. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter, der an die Stelle des Aufsichtsratsvorsitzenden tritt, wenn dieser verhindert ist.

§ 9 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat hat zu jeder Zeit das Recht, alle Bücher und Schriften einzusehen sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft zu prüfen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass bestimmte Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden können, sowohl in der Geschäftsordnung des Vorstandes als auch per Beschlussfassung des Aufsichtsrats.

§ 10 Geschäftsordnung, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse übertragen werden.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß unter der zuletzt bekannten Adresse eingeladen wurden und die Hälfte seiner Mitglieder an der

Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Fall müssen mindestens drei seiner Mitglieder (darunter der Vorsitzende oder, wenn der Vorsitzende nicht teilnimmt, sein Stellvertreter) an der Beschlussfassung teilnehmen.

(3) Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt oder die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat eine andere Mehrheit vorsieht. Der Aufsichtsratsvorsitzende bestimmt den Sitzungsablauf und die Art der Abstimmung. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand bei Stimmengleichheit der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen.

(4) Ein abwesendes Mitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. In diesem Fall gilt das verhinderte Mitglied als an der Beschlussfassung teilnehmend.

(5) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der vorgeschlagenen Abstimmungsart unverzüglich widerspricht.

(6) Die Ergebnisse der Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats werden in einer Niederschrift festgehalten, vom Aufsichtsratsvorsitzenden unterzeichnet und allen Aufsichtsratsmitgliedern in Abschrift zugeleitet.

(7) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Erklärungen abzugeben.

§ 11

Formelle Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, solche Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 12

Vergütung

(1) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 10.300,00 brutto (die „feste Vergütung“). Der Vorsitzende erhält das Eineinhalbfache der festen Vergütung. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören, erhalten die Vergütung insoweit, als es dem Verhältnis ihrer Zugehörigkeitsdauer zum gesamten Geschäftsjahr entspricht. Die Gesellschaft kann für die Mitglieder des Aufsichtsrats eine angemessene Organhaftpflichtversicherung abschließen.

(2) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die durch die Ausübung des Amtes entstehenden Auslagen. Zudem erstattet die Gesellschaft eine etwaig auf Vergütung und den Auslagenersatz entfallende Umsatzsteuer.

V.

Hauptversammlung

§ 13

Einberufung

(1) Jedes Jahr innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres findet die ordentliche Hauptversammlung statt. Die Hauptversammlung soll am Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz stattfinden. Der Hauptversammlungsort ist in der Einladung anzugeben.

(2) Als bald nach der Einberufung der Hauptversammlung werden die in § 124a AktG genannten Unterlagen auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht.

(3) Die Hauptversammlung kann auf Anordnung des Versammlungsleiters auszugsweise oder vollständig in Ton und Bild übertragen werden.

§ 14

Teilnahme an der Hauptversammlung

(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich mindestens sechs Tage vor dem Tag der Hauptversammlung bei der in der Einladung zur Hauptversammlung bezeichneten Stelle in deutscher oder englischer Sprache in Textform (§ 126b BGB) angemeldet haben und die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Die Anmeldung muss dieser Stelle mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, in der Einladung zur Hauptversammlung vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden Weg elektronischer Kommunikation ausüben können.

(3) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung teilnehmen. Ist einem Aufsichtsratsmitglied die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung nicht möglich, weil es aus dienstlichen Gründen verhindert ist oder wegen der großen Entfernung des Wohnortes des Aufsichtsratsmitglieds vom Versammlungsort, so kann es an der Hauptversammlung auch im Wege der Zuschaltung durch Bild- und Tonübertragung teilnehmen.

(4) Zur Berechnung der Fristen nach diesem § 17 kommt eine Verlegung von einem Sonnabend, Sonntag oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag nicht in Betracht.

§ 15

Vorsitz

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist er/sie verhindert, wählen die anwesenden Aufsichtsratsmitglieder den Vorsitzenden der Hauptversammlung.

§ 16

Abstimmungen

(1) In der Hauptversammlung gewährt eine Aktie eine Stimme.

(2) Eine Stimmrechtsvollmacht bedarf der Textform (§ 126b BGB), sofern mit der Einladung zur Hauptversammlung keine Formerleichterungen bekannt gegeben werden.

(3) Über Art und Form der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende der Hauptversammlung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, in der Einladung zur Hauptversammlung vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder auf einem in der Einladung näher zu bestimmenden Weg elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).

(5) Der Nachweis der Bevollmächtigung zur Ausübung des Stimmrechts kann auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden Weg elektronischer Kommunikation übermittelt werden.

(6) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; soweit nach dem Gesetz eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, genügt die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Dies gilt nicht, soweit nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen eine größere Mehrheit erforderlich ist.

VI.

Jahresabschluss und Verwendung des Bilanzgewinns

§ 17

Jahresabschluss, Lagebericht und Geschäftsbericht

(1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen.

(2) Unverzüglich nach ihrer Aufstellung hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zusammen mit dem Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.

(3) Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Geschäftsbericht, der Konzernabschluss, der Konzernlagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen. Der Vorstand hat außerdem der Hauptversammlung die vorgenannten Vorlagen sowie den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen.

§ 18

Verwendung des Bilanzgewinns

(1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie ist hierbei an den festgestellten Jahresabschluss gebunden.

(2) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in andere Gewinnrücklagen einstellen. Die Hauptversammlung kann im Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns weitere Beträge in freie Rücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.

(3) In einem Kapitalerhöhungsbeschluss kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 AktG festgesetzt werden.

VII.

Schlussbestimmungen

§ 19

Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die Gründungskosten bis zu einem Betrag von EUR 200.000,00 (in Worten: Euro zweihunderttausend).

§ 20

Kapitalaufbringung

Zur Erbringung des Grundkapitals der Gesellschaft in Höhe von EUR 4.000.000,00 gemäß § 4 Abs. 1 leisteten die nachfolgenden Gründer die folgenden Einlagen und erhielten dafür folgende Stückaktien an der Gesellschaft:

a) Herr Dipl.-Ing. Bernhard Mursch, wohnhaft Klagesweg 32, 31787 Hameln leistete folgende Einlagen:

aa) einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von DM 2.000.000,00 an der im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 5648 eingetragenen Gesellschaft unter der Firma RIB Bausoftware GmbH; der festgesetzte Wert des Geschäftsanteils betrug DM 30.000.000,00; Herr Mursch erhielt hierfür 666.667 Stückaktien an der Gesellschaft;

bb) eine Bareinlage in Höhe von EUR 1.333.332,00; Herr Mursch erhielt hierfür 666.666 Stückaktien an der Gesellschaft.

b) Herr Prof. Dr. Ing. Klaus Wassermann, wohnhaft in Stresemannstraße 23, 67663 Kaiserslautern leistete folgende Einlagen:

aa) Geschäftsanteile in Nennbeträgen von DM 700.000,00, DM 200.000,00, DM 90.000,00 und DM 10.000,00, insgesamt also Geschäftsanteile im Nennbetrag von DM 1.000.000,00 an der im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 5648 eingetragenen Gesellschaft unter der Firma RIB Bausoftware GmbH; der festgesetzte Wert der Geschäftsanteile betrug DM 15.000.000,00; Herr Prof. Dr. Ing. Wassermann erhielt hierfür 333.333 Stückaktien an der Gesellschaft;

bb) eine Bareinlage in Höhe von EUR 666.668,00; Herr Prof. Dr. Ing. Wassermann erhielt hierfür 333.334 Stückaktien an der Gesellschaft.

Die Aktien gemäß vorstehenden Buchstaben a), aa) und b), aa) wurden ausgegeben zum Ausgabebetrag von DM 45,00 je Stückaktie; die Aktien gemäß vorstehenden Buchstaben a), bb) und b), bb) wurden ausgegeben zum Ausgabebetrag von EUR 2,00 je Stückaktie. Die Differenz zwischen der Summe der Ausgabebeträge und dem aufzubringenden Grundkapital wurde in eine Kapitalrücklage eingestellt.

§ 21 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhenden Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären und der Aktionäre untereinander ist der Sitz der Gesellschaft.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich mindestens sechs Tage vor dem Tag der Hauptversammlung, das heißt bis zum Ablauf des Mittwoch, den 22. Dezember 2010 (24.00 Uhr MEZ), bei der

RIB Software AG

c/o FAE Management GmbH

Oskar-Then-Straße 7

63773 Goldbach

Telefon 06021-58970

Faxnummer: 06021-589735

E-Mail: hvstelle@fae-gmbh.de

in deutscher oder englischer Sprache in Textform (§ 126b BGB) angemeldet haben und die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Die Anmeldung muss dieser Stelle mindestens

sechs Tage vor der Hauptversammlung, das heißt bis zum Ablauf des Mittwoch, den 22. Dezember 2010 (24.00 Uhr MEZ), zugehen.

Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht gesperrt oder blockiert; Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung zur Hauptversammlung frei verfügen.

Aktionäre können der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung sowie Vorschläge zur Wahl von Abschlussprüfern vor der Hauptversammlung übersenden. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein. Wahlvorschläge von Aktionären müssen nicht begründet werden. Gegenanträge und Wahlvorschläge sind ausschließlich an

RIB Software AG

c/o FAE Management GmbH
Oskar-Then-Straße 7
63773 Goldbach
Telefon 06021-58970
Faxnummer: 06021-589735
E-Mail: hvstelle@fae-gmbh.de

zu richten. Anderweitig adressierte Anträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Für die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts ist der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragene Aktienbestand maßgebend. Bitte beachten Sie, dass Umschreibungen im Aktienregister aus abwicklungstechnischen Gründen nur dann vorgenommen werden, wenn sie mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung, das heißt bis zum Mittwoch, den 22. Dezember 2010, bei der Gesellschaft angemeldet wurden.

Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. eine Vereinigung von Aktionären, ausgeübt werden.

Stuttgart, im November 2010

RIB Software AG

Der Vorstand
